



## Steuerlich vorteilhafte Massnahmen zur Mitarbeiterbindung

Das absolute Highlight war hier zuletzt die Möglichkeit der Auszahlung einer vollkommenen abgabenfreien Corona-Prämie für das Kalenderjahr 2021 bis 3000,- Euro je Assistentin bzw. Assistent. Dies war bei Bezahlung bis spätestens Ende Februar 2022 möglich und wurde von einigen Ärztinnen und Ärzten als Instrument der Mitarbeiterbindung in diesen schwierigen Zeiten am Arbeitsmarkt gerne genutzt. Ob das für 2022 auch nochmals möglich sein wird, ist heute schwer zu sagen. Allerdings gibt es auch aktuell schon einige weitere steuerfreundliche Goodies:

### Steuerfreie Gewinnbeteiligung

Die so genannte ökosoziale Steuerreform sieht ab dem Jahr 2022 eine steuerfreie Gewinnbeteiligung ebenso im Ausmaß von jährlich bis zu 3000,- Euro pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer vor. Die Begünstigung ist an das Vorliegen eines Gewinnes geknüpft und darf gesamthaft den steuerlichen Vorjahresgewinn nicht übersteigen. Auf weitere Details zu dem geplanten Gewinnbeteiligungsmodell darf man noch gespannt sein.

### Steuerfreies Jobticket

Damit können den Dienstnehmern seit 1. Juli 2021 zusätzlich zum Gehalt umfassende Wo-

chen-, Monats- und Jahreskarten zum Verkehr mit den „Öffis“ (Öffiticket) angeboten werden, wenn der Geltungsbereich zumindest entweder den Wohn- oder den Arbeitsort umfasst. Sogar das neue „Klimaticket“ kann unter diesem Titel spendiert werden, sofern der Wohn- oder Arbeitsort im Inland liegt.

### Gesundheitsfördernde Maßnahmen

Unter diesem Titel können Dienstnehmern zusätzlich zum vereinbarten Gehalt zur Gesundheitsförderung und Prävention abgabenfreie Leistungen zugewendet und vom Arbeitgeber steuerwirksam in Ansatz gebracht werden. Die

Steuerfreiheit ist dabei an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. So müssen die Maßnahmen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder bestimmten Gruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeboten werden sowie zielgerichtet (z. B. Erhaltung des Stütz- u. Bewegungsapparates) und wirkungsorientiert (Wirkung muss wissenschaftlich belegt sein, also nicht z. B. Homöopathie) sein. Weiters muss der Arbeitgeber direkt mit dem Gesundheitsdienstleister abrechnen und letzterer muss entsprechend qualifiziert sein. Damit sind z. B. übernommene Beiträge für ein Fitnessstudio nicht beitragsfrei wohl aber Zuwendungen für

bestimmte Kurse, wenn die Kurse zielgerichtet (z. B. Stärkung der Rückenmuskulatur) und wirkungsorientiert sind sowie von einer entsprechend qualifizierten Person abgehalten werden.

#### Kindergartenbeiträge

Ähnliches gilt für Direktzahlungen an Kindergärten und Kinderkrippen bis zu einer Jahresgrenze von 1000,- Euro pro Mitarbeiterkind. Der Gleichheitsgrundsatz ist auch hier einzuhalten.

#### Essensmarken

Aktuell können den Mitarbeitern pro Arbeitstag Essenmarken im Wert von 8,- Euro zur Konsumation zubereiteter Mahlzeiten im Restaurant oder auch als Takeaway bzw. 2,- Euro für Lebensmittel zum Mitnehmen ebenso abgabefrei zusätzlich zum Entgelt gewährt werden.

#### Geschenke & Feierlichkeiten

Für Weihnachtsfeiern und andere Betriebsfeiern sowie für Betriebsausflüge können pro Mitarbeiter jährlich bis zu 365,- Euro steuer- und sozialversicherungsfrei abgesetzt



Team Jünger,  
Steuerberater, die  
Ärztesspezialisten.  
Von links: STB Dr.  
Verena Maria Erian,  
STB Raimund Eller

werden. Zudem darf jeder Mitarbeiter pro Jahr Sachgeschenke im Wert von 186,- Euro von seinem Dienstgeber steuerfrei im Rahmen von Feierlichkeiten entgegennehmen. Wegen der Corona-Situation konnten im Jahr 2021 alternativ auch insgesamt 551,- Euro an Sachgeschenken oder Gutscheinen zugewendet werden, insoweit die 365,- Euro mangels Feierlichkeiten (Weihnachtsfeier) ansonsten brach liegen geblieben wären.

#### Jausnen ohne Limit

Zusätzlich zu obigen Grenzwerten gibt es eine generelle Abgabebefreiung für die unentgeltliche oder verbilligte Verköstigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Ordination. Diese steuerfreien Mahlzeiten (auch Jause, Obst, Kuchen, Krapfen, Eis etc.), sowie auch Getränke zur Konsumierung am Arbeitsplatz fallen also nicht unter die obige Jahresgrenze von 365,- Euro.

...

## Nachtrag zur Weihnachtsglückwunschenthebung 2021

Im Rahmen der für den „Dr. Hirsch-Fonds“ durchgeführten Weihnachtsglückwunschenthebung wurde 2021 ein Betrag von € 23.456,11 gespendet. Die Ärztekammer für Tirol dankt allen Kolleginnen und Kollegen für die großzügige Unterstützung.

MR Dr. Franz **Amann**, Rum  
Dr. Benjamin **Bischof**, Innsbruck  
Dr. Robert **Eiter**, Strass im Zillertal  
Dr. Peter **Fick**, St. Johann in Tirol  
Dr. Heinrich **Fiechtl**, Schlitters  
Dr. Manfred **Forst**, Kössen  
Dr. Roland **Fuschelberger**, Absam  
Prof. Dr. Ignaz **Hammerer**, Innsbruck  
Dr. Helmut **Harlass**, Wörgl  
Dr. Thomas **Hochholzer**, Innsbruck

Dr. Brigitte **Illersperger**, Innsbruck  
Dr. Karl **Kätzler**, Innsbruck  
Dr. Helmut **Maier**, Igls  
Dr. Edith **Moosmann**, Tarrenz  
MR Dr. Oswald **Ravanelli**, Rum  
MR Dr. Reinhard **Reiger**, Lienz  
Dr. Gabriele **Salvenmoser-Passin**, Wörgl  
Prim. Dr. Doris **Schreithofer**, Götzens  
Dr. Wolfgang **Schwab**, M.Sc., Innsbruck  
Dr. Ludwig **Spötl**, Hall in Tirol

Dr. Gerlinde **Stocker-Waldhuber**, Virgen  
Dr. Johann **Stocker-Waldhuber**, Virgen  
Dr. Michaela **Terplak**, Kramsach  
Dr. Claudia **Thaler-Wolf**, Hall in Tirol  
MR Dr. Hans **Vinatzer**, Schwaz  
Dr. Sabine **Weiler**, Hall in Tirol  
Doz. Dr. Günter **Weiser**, Polling in Tirol  
MR Dr. Joachim **Woertz**,  
Matrei am Brenner  
Dr. Gerhard **Zelger**, Itter